

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Änderungsabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller:	Stahlschmidt & Maiworm GmbH Industriegebiet 67098 Bad Dürkheim
Vertrieb:	Alustar Wheels Trading GmbH Mittelbergstraße 1 67098 Bad Dürkheim
Handelsmarke:	ALUSTAR

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.:	B 705.IY.38
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe:	38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast:	580 kg 590 kg
Zul. Abrollumfang:	1975 mm 1935 mm
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflectroniert (Chrom-Effekt)

I.2 Radanschluß

Befestigungsart:	Citroen, Peugeot mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 12 x 1,25 Schaftlänge 28,5 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 2253)
	Renault Laguna (Typ G) mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 2850)
	übrige Renault mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 2852)
	Volvo 850, V 70 und S 70 mit 5 Serienradschrauben (Kegel 60°) Gewinde M 12 x 1,75 Schaftlänge 29 mm (VS-Set 2200)
	Volvo 960 , S 90 und V 90 mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2256)
	Volvo S 80, V 70 (Typ S) und S 60 mit 5 Serienradschrauben (Kegel 60°) Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm (VS-Set 2200)
	Alfa Romeo mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 12 x 1,25 Schaftlänge 28,5 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 4500)

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1974 01

Stand: 10/01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 705.IY.38**
LK: 5/108



Seite 2 von 9

I.2 Radanschluß (Fortsetzung)

Anzugsmoment der Radschrauben
bzw. muttern: 100 Nm
Lochkreisdurchmesser: 108 +/- 0,1 mm
Mittenlochdurchmesser des Rades: 72,6 + 0,1 mm
Mittenlochdurchmesser des Rades
mit Zentrierring:

Citroen, Peugeot, Volvo:

65,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 2)

Renault:

60,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 8)

Alfa Romeo

58,2 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 15)

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

Stylingseite
KBA-Nummer: 43207
Japan. Prüfwertzeichen: JWL

Anschlußseite
Radtyp: B 705
Ausführung: IY
Radgröße: 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe: ET 38
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Automobiles Citroen, Neuilly sur Seine

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Y 3	60, 79	Citroen XM	F 320	185/65R15 (R10,R12) 205/55R15 (K2) 205/60R15 (K2)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,R92, Y12
	80			195/65R15 205/60R15	
	89			195/60R15 (R12) 195/65R15 (R12) 205/55R15 (K2) 205/60R15 (G1,K2)	
	104, 123			215/60R15 (G1,K2)	
	104-147			205/60R15 (K2)	

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Automobiles Citroen, Neuilly sur Seine

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Y 4	80-147	Citroen XM	G 666	195/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,L116, R92,Y12
	80-140		e2*93/81*0134*..	(R12)	
			e2*98/14*0134*..	205/60R15	
			e2*93/81*0135*..	(K2)	
			e2*98/14*0135*..	205/65R15	
			e2*93/81*0136..	(K2,R12)	
			e2*98/14*0136*..		
			e2*93/81*0137*..		
			e2*98/14*0137*..		
			e2*93/81*0138*..		
			e2*98/14*0138*..		
			e2*93/81*0139*..		
			e2*98/14*0139*..		
			e2*93/81*0140..		
			e2*98/14*0140*..		
			e2*93/81*0141..		
			e2*98/14*0141*..		
			e2*93/81*0142..		
e2*98/14*0142*..					
e2*93/81*0143..					
e2*98/14*0143*..					

Fahrzeughersteller: - Peugeot, Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 B	79-123	Peugeot 605	F 396	185/65R15 (R10,R12) 195/60R15 (R12) 195/65R15 205/60R15 205/65R15 (R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,L116, R92,Y12

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1974 01

Stand: 10/01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbHTyp: **B 705.IY.38**
LK: 5/108

Seite 4 von 9

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Regie Nationale des Usines Renault, Paris (F), bzw.
- Matra Automobile S.A., Paris (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
J 63	110	Renault Espace	F 691	195/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,L118, Y18
JE	82-84	Renault Espace	e2*93/81 *0084*.. bzw. e2*98/14 *0084*..	195/65R15 (R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,R92,V19, Y18,Z116
	205/60R15				
	82-123			205/65R15 (R12)	
				225/55R15 (K8,X27)	
				205/65R15 (R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,R92,Y18, Z116
B 54	83, 123	Renault Safrane	G 199	195/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,L118, Y18
				205/60R15 (K5)	
B 56	61-123	Renault Laguna	G 638	195/60R15 (R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,L118, V1,Y18
			e2*93/81 *0012*.. bzw. e2*98/14 *0012*..	195/65R15 (K1,K5,R12)	
				205/55R15 (G1,K2,K7,T87,X27)	
				205/60R15 (G7,K1,K2,K5,K7,X27)	
				225/50R15 (G1,K22,K27,X26)	
				225/55R15 (G7,K1,K5,K22,K27,X26)	
K 56		Renault Laguna Grandtour	e2*93/81 *0011*.. bzw. e2*98/14 *0011*..	195/60R15 (R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,L118, V1,Y18
				195/65R15 (K1,K5,R12)	
				205/55R15 (F3,G1,K2,K7,T87,X27)	
				205/60R15 (G7,K1,K2,K5,K7,X27)	
				225/50R15 (G1,K22,K27,X26)	
				225/55R15 (G7,K1,K5,K22,K27,X26)	
G	77-89	Renault Laguna Renault Laguna - Grandtour	e2*98/14 *0206*..	195/65R15 (K7,K8,R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,L118, R92,R128,Y18
				205/60R15 (K2,K27,K28)	

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Volvo Car Corp., Göteborg/Schweden

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
LS	93-184	Volvo 850 Volvo 850 Kombi Volvo S 70 Volvo V 70	F 787	185/65R15 M+S (R11,R12) 185/65R15 (R10,R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A22,B1,F12,R92, V1,Y12
LW			G 306	195/60R15 (K2,K5,K6,K7) 195/65R15 (K2,K5,K6,K7,R12)	
L			e9*93/81 *0002*..	205/55R15 (K2,K5,K6,K7) 225/50R15 (F4,K6,K22)	
S	103-125	Volvo V 70 - Kombi	e4*98/14 *0040*..	195/65R15 205/60R15 (K6,K7,K8) 215/60R15 (K2,K5,K6,K27,K28,X27)	A3,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A22,B1,L116, R92,Y12
R	103-125	Volvo S 60	e9*98/14 *0036*..	195/65R15 205/60R15 (K6,K7,K8) 215/60R15 (K2,K5,K6,K27,K28,X27)	A3,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A22,B1,F12, L116,R92,Y12
T	103-125	Volvo S 80	e9*96/79 *0028*.. bzw. e9*98/14 *0028*..	205/65R15 215/60R15 (K2,K6,K7,K8,X27) 225/55R15 (K2,K6,K7,K8,X27) 235/55R15 (K2,K6,K7,K8,X27)	A3,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A22,B1,L116, R92,Y12
964-965	125, 150	Volvo 960 Volvo 960 Kombi	G 851	185/65R15 M+S (R11,R12) 195/60R15 M+S (R12) 195/60R15 (R12) 195/65R15 205/60R15 (K21,K22) 205/65R15 (K21,K22)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,R92,Y12

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Volvo Car Corp., Göteborg/Schweden

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
9	125, 150	Volvo 960 Volvo 960 Kombi Volvo S 90 Volvo V 90	e4*95/54 *0006*..	195/65R15 205/55R15 (K1,K2) 205/60R15 (K21,K22) 205/65R15 (K21,K22,R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,R92,Y12

Fahrzeughersteller: - Fiat Auto S.p.A., Turin/Italien
- Alfa Lancia Industriale S.p.A., Arese/Italien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
936	100-114	Alfa Romeo 166	e3*96/27 *0040*.. bzw. e3*96/79 *0041*..	195/65R15 205/60R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B1,R92,Y25

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 4 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A9. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F3. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Vorderachse zulässig.
- F4. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Hinterachse zulässig.
- F12. Die Verwendung der Räder ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- G7. Bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 185/70R14 und/oder 185/65R15 und/oder 195/60R15 ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K1. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K5. Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeit, Anpassen oder Entfernen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K6. Gegebenenfalls ist an Achse 2 durch Nacharbeit oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1974 01

Stand: 10/01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 705.IY.38**
LK: 5/108



Seite 8 von 9

Auflagen und Hinweise:

- K7. Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K8. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K21. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- L116. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1160 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1160 kg ist diese auf 1160 kg zu begrenzen.
- L118. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1180 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1180 kg ist diese auf 1180 kg zu begrenzen.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- R128. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß das serienmäßige RDK- bzw. RDC-System (Elektronisches Reifendruck-Kontrollsystem) in Verbindung mit den Sonderrädern nicht mehr funktionsfähig ist und ggf. durch einen Fachhändler deaktiviert werden muß.
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- V1. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R15 Hinterachse: 225/50R15.
Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.
- V19. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/60R15 Hinterachse: 225/55R15.
Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1974 01

Stand: 10/01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **B 705.IY.38**
LK: 5/108



Seite 9 von 9

Auflagen und Hinweise:

- X26. Ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination an Achse 2 ist durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- X27. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- Y12. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 2) Innendurchmesser: 65,1 mm
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm
- Y25. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 15) Innendurchmesser: 58,2 mm
- Z116. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1160 kg.

I.5 Spurverbreiterung kleiner 2 %

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 Anhang I durchgeführt.

IV. Schlußbescheinigung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

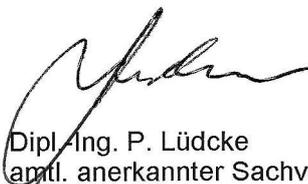
Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 9 und ist nur als Einheit gültig.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.:KBA-P 00008-95

Lambsheim, den 17. Oktober 2001


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

